



KSV Hessen Kassel e.V.

Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Auestadions bei Veranstaltungen des KSV Hessen Kassel.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativen Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlage des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt und Videoüberwachung

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Auestadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die einen gültige Eintrittskarte oder sonstige Berechtigungsausweis mit sich führen oder die Ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf einer anderen Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion während der Veranstaltungen nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten gestattet.

4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regeln des allgemeinen Hausrechts.
5. Das Stadion und das Umfeld werden vor, während und nach der Veranstaltung videoüberwacht.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln daraufhin durchsuchen und untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein andere geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Blöcken einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist;
- b. Waffen jeder Art;
- c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
- h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als zwei Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i. Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- j. alkoholische Getränke aller Art;
- k. Tiere;
- l. Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b. Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren;
- c. Fahnen und Transparente mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt;

- d. Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind;
- e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- h. mit Gegenständen zu werfen;
- i. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- j. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- k. Im Bereich der Nordkurve (Block 30 bis Block 36) ist das Tragen von Fankleidung anderer Vereine nicht gestattet.
- l. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- m. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der KSV Hessen Kassel nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Stadionbetreiber unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem

Stadionverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen.

3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und- soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.
5. Der Verein behält sich vor, Ersatz für sämtliche Schäden zu verlangen, die dem Verein durch Fehlverhalten und Missachtung der Stadionordnung entstehen. Dies kann insbesondere auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von durch den zuständigen Verband verhängten Strafen (z. B. Geldstrafen, Auflagen, Spielausschlüsse) umfassen, soweit diese auf Fehlverhalten von Personen zurückzuführen sind.

§ 9 Bindungswirkung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Stadion entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.

Für den Vorstand des KSV Hessen Kassel e.V.



i.A. Kai Schubert
Sicherheitsbeauftragter

Stand September 2025